

heiten gehörende Handlung (einfache passive Bestechung) oder für eine seine Obliegenheiten verletzende Handlung (schwere passive Bestechung).

Das Verbrechen ist bereits dann vollendet, wenn der Vorteil entweder erwirkt oder gefordert wurde; die pflichtgemäße bzw. pflichtwidrige Handlung braucht nicht ausgeführt zu werden. Auch hier kann dem Täter der Vorteil nach Ausführung der Handlung gewährt werden.

Der Täter muß vorsätzlich handeln. Mit dem Tatbestand der passiven Bestechung des Strafgesetzbuches kann Tateinheit bestehen.⁸⁰⁾

Z u c c)

Der Mißbrauch erlangter Kenntnisse (Ziff. 3)

Das geschützte Objekt sind hier die Einrichtungen und Maßnahmen der Verwaltung.

Die Handlung des Täters besteht darin, daß er die als Wirtschaftsfunktionär erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Verwaltung mißbraucht. Er muß dabei das Ziel verfolgen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Schaden zuzufügen.

Bei der Prüfung dieses Tatbestandes wird man zuerst untersuchen müssen, ob der Täter die entsprechenden Kenntnisse in seiner Eigenschaft als Angestellter oder Helfer der Wirtschaftsverwaltung erlangt hat. Die Kenntnisse sind dann in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsfunktionär erlangt, wenn er in Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gehandelt hat und ihm dabei bestimmte Maßnahmen oder Einrichtungen der Verwaltung bekannt geworden sind.

Hierher ist auch der Fall zu rechnen, daß der Täter seine Tätigkeit gerade dazu benutzt, solche Informationen zu erlangen, die ihm für seine persönlichen, egoistischen Ziele geeignet erscheinen, wenn er z. B. dadurch Kenntnis von solchen für ihn nicht bestimmten Verwaltungsanweisungen erhält, daß er unbefugt auf dem Arbeitsplatz seiner Kollegen herumhantiert und dabei internes Material erlangt.

Die so erlangten Kenntnisse müssen vom Täter dann mißbraucht, d. h. zu irgendeinem Nachteil für unseren Staat ausgewertet werden.

Täter kann nur ein Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung sein, und zwar auch ein inzwischen aus dem Dienst ausgeschiedener Wirtschaftsfunktionär, wenn er die von seiner früheren Tätigkeit her erlangten Kenntnisse in dem genannten Sinne mißbraucht.

Auf der subjektiven Seite sind Vorsatz und die Absicht erforderlich, durch den Mißbrauch der erlangten Kenntnisse sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Schaden zuzufügen.

80) Vgl. Entscheidung des ehem. OLG Erfurt in Neue Justiz 1960, Heft 6, S. 222.